

Universitätswahlen am 19. Juni 2018

Wahlvorschlag

Terminsache

Dieses Formular steht auch auf der Wahlplattform zum Download bereit!

Wahlvorschlag für die Wahl zum

- Senat
- Fakultätsrat der Fakultät
- Großen Fakultätsrat der Fakultät

Wählergruppe: Studierende

Kennwort des Wahlvorschlags:

Das Kennwort erscheint auf dem Stimmzettel.

„Fachschaft“ ist als Kennwort nicht zulässig.

Fehlt das Kennwort oder erweckt das Kennwort den Anschein, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung bzw. ist es aus anderen Rechtsgründen unzulässig oder könnte es beleidigend wirken, erhält der Wahlvorschlag den Namen der*des ersten Bewerber*in bzw. Bewerbers (§ 11 Abs. 2 Wahlordnung).

Vom Wahlamt auszufüllen:

Eingang (Datum / Uhrzeit):

Eingangs-Nr.:

Sachbearbeiterin:

Bewerber*innen

Ein Wahlvorschlag darf maximal dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Folgende Bewerber*innen werden zur Wahl vorgeschlagen und bestätigen durch **eigenhändige Unterschrift**, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Matrikelnummer	Fakultäts- zugehörigkeit	Haupt- studienrichtung	Anschrift Postadresse plus ggf. E-Mail	Eigenhändige Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

Bewerber*innen (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Matrikelnummer	Fakultäts- zugehörigkeit	Haupt- studienrichtung	Anschrift Postadresse plus ggf. E-Mail	Eigenhändige Unterschrift
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Bewerber*innen (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Matrikelnummer	Fakultäts- zugehörigkeit	Haupt- studienrichtung	Anschrift Postadresse plus ggf. E-Mail	Eigenhändige Unterschrift
16						
17						
18						

Bitte nächste Seiten beachten.

Unterzeichner*innen

Der vorstehende Wahlvorschlag ist von nachfolgenden Studierenden unterzeichnet.

Der Wahlvorschlag für den **Senat** muss von mindestens 20 Wahlberechtigten, der Wahlvorschlag für den **Fakultätsrat/Großen Fakultätsrat** von mindestens 10 Studierenden, die für die betreffende Fakultät wahlberechtigt sind, eigenhändig unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 2 Wahlordnung).

* Die*der Unterzeichner*in mit der laufenden Nummer 1 ist zur **Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss** berechtigt. Im Fall einer Verhinderung vertritt die*der Unterzeichner*in mit der laufenden Nummer 2 diese*diesen (siehe Seite 8). Für beide Vertreter*innen des Wahlvorschlags sind nachfolgend (Seite 8) aktuelle **Kontakt Daten** (Anschrift, Telefon, E-Mail) anzugeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Matrikelnummer	Fakultätszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
1*				
2*				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Unterzeichner*innen (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Matrikelnummer	Fakultätszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				

Unterzeichner*innen (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Matrikelnummer	Fakultätszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
29				
30				

Bitte nächste Seiten beachten.

Vertreter*innen des Wahlvorschlags – Kontaktdaten –

Zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses ist folgende*r Unterzeichner*in des Wahlvorschlags berechtigt:

Laufende Nummer 1 der Unterzeichner*innen:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

und für den Vertretungsfall die

laufende Nummer 2 der Unterzeichner*innen:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Der **Wahlvorschlag** muss **bis spätestens Dienstag, 22. Mai 2018, 15.00 Uhr**,
im Wahlamt bei der Wahlleiterin eingegangen sein (§ 10 Abs. 1 Wahlordnung).

Wahlamt: Zentrale Universitätsverwaltung (Rektorat), Fahrenbergplatz, 5. OG, Raum 05 024 (Tel.: 0761 / 203-4851)

Wahlleitung: Sandra Kläger, Wahlleiterin

Sina Hecht, stellvertretende Wahlleiterin

Bestimmungen über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin einzureichen.
2. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 10 Abs. 2 WahlO eigenhändig unterzeichnet sein
 - für die Wahlen zum Senat bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe.
3. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 - Familien- und Vorname in Block- oder Druckschrift;
 - Matrikelnummer;
 - Fakultätszugehörigkeit.

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner mit der laufenden Nummer 1 ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt, im Fall einer Verhinderung vertritt die Unterzeichnerin/der Unterzeichner mit der laufenden Nummer 2 diese/diesen.

4. Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Fehlt das Kennwort oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung bzw. das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers (§ 11 Abs. 2 WahlO).
5. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nach § 10 Abs. 4 WahlO für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
6. Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 6 WahlO höchstens dreimal so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu Bewerberinnen/Bewerbern enthalten:

- Familien- und Vorname in Block- oder Druckschrift;
- Matrikelnummer;
- Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung;
- Anschrift.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen/Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

7. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin/Bewerber zugestimmt hat (§ 10 Abs. 7 WahlO).
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen/Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§ 10 Abs. 8 WahlO).
9. Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin/dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert sie/ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein (§ 10 Abs. 9 WahlO).
10. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Abs. 10 WahlO).

Universitätswahlen am 19. Juni 2018

ES SIND ZU WÄHLEN:

VERTRETER*INNEN DER STUDIERENDEN	Anzahl
- Für den Senat	4
- Für den Fakultätsrat der Fakultäten Rechtswissenschaftliche Fakultät Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät Philologische Fakultät Philosophische Fakultät Fakultät für Mathematik und Physik Fakultät für Biologie	jeweils 5
- Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	6
- Für den Großen Fakultätsrat der Fakultäten Theologische Fakultät Fakultät für Chemie und Pharmazie Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen Technische Fakultät	jeweils 6

Die **Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** beträgt gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Satz 1 Grundordnung ein Jahr (01.10.2018 – 30.09.2019).

VERTRETER*IN DES WISSENSCHAFTLICHEN DIENSTES

- Für den **Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät** 1 (Nachwahl)

Die **Amtszeit des zu wählenden Mitglieds des wissenschaftlichen Dienstes, Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät**, beginnt mit der Annahme der Wahl und endet zum Ablauf des 30.09.2019 (Nachwahl für die Dauer der bis zum Ablauf des 30.09.2019 verlängerten Amtszeit).

Auf die Verlängerung der Amtszeiten der amtierenden, nicht-studentischen Wahlmitglieder im Senat und in den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten – Wahlmitglieder der Gruppen Hochschullehrer*innen, wissenschaftlicher Dienst und sonstige Mitarbeitende (Mitarbeitende in Administration und Technik) – nunmehr bis zum Ablauf des 30.09.2019 wird hingewiesen.